

Der Landesbehindertenbeauftragte, Am Markt 20, 28195 Bremen

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Zimmer D 107 A
Frau Lange
Hanseatenhof 5
28195 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Dr. Steinbrück
Bremische Bürgerschaft
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 496-18181
E-Mail: office@lbb.bremen.de
Internet: www.lbb.bremen.de

Datum und Zeichen 13.06.2016
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 41-16 ABP

Bremen, 28.06.2016

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren für die Erhöhung des Landesschutzdeiches in Bremen-Blumenthal für das Gewerbegebiet BWK

Sehr geehrte Frau Lange,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt im Rahmen des Wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens auf der Grundlage der mit Schreiben vom 13.06.2016 überlassenen Unterlagen zu der geplanten Erhöhung des Landesschutzdeiches wie folgt Stellung:

1. nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.
Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ (RL Barrierefreiheit) vom 01.03.2016 (Drs. der Brem. Bürgerschaft 19/113 S) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.
2. Aus den vorgenannten Regelungen ergibt sich für die vorliegende Planung folgendes:
 - a) Im süd-östlichen Bereich des Planungsgebietes gibt es einen Bahnübergang, der u.a. mit Andreaskreuzen abgesichert werden soll.

Bei der Gestaltung des Bahnübergangs ist Ziffer 3.5.9 der DIN 32984 zu berücksichtigen, d.h. es sind auch taktile und kontrastierende Elemente für blinde und hochgradig sehbehinderte Personen vorzusehen.

- b) Der Zugang zu der vorgesehenen Promenade soll über zwei Rampenanlagen erschlossen werden. Diese sind in den Planungsunterlagen im Detail nicht beschrieben. Bei ihrer Ausgestaltung ist jedoch auf eine barrierefreie Gestaltung nach der RL Barrierefreiheit zu achten. Auch sollte der Landesbehindertenbeauftragte an der entsprechenden Ausführungsplanung beteiligt werden.
- c) Außerdem soll die vorhandene Treppenanlage nach Ziffer 3.2.6.4 des Erläuterungsberichts zurückgebaut und inklusive der Anpassung des Deiches wieder hergestellt werden. Details der wiederherzustellenden Treppe ergeben sich aus den vorliegenden Planunterlagen nicht. Auch insoweit regt der Landesbehindertenbeauftragte an, an der Ausführungsplanung beteiligt zu werden.

Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen sowie zur Erörterung der gesamten Planung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Steinbrück
Der Landesbehindertenbeauftragte